

VERORDNUNG ÜBER DIE SPERRZEIT IN DER STADT AUGSBURG

vom 14.04.2009 (ABl. vom 17.04.2009, S. 76)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der §1 Abs. 5 und §10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 539) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 22.07.2008 GVBl. S. 421 folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeiten für den Straßenverkauf sowie Trink- und Imbissstände

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Nebenleistungen im Sinn des § 7 Abs. 2 GastG von Schank- und Speisewirtschaften, insbesondere die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb einer Gaststätte, an den Straßen *Leonhardsberg, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote Torwall Straße, Eserwallstraße, Stettenstraße, Hermanstraße, Halderstraße, Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, Klinkertorstraße, Auf dem Kreuz, Frauentorstraße, Hoher Weg* und innerhalb des von diesen Straßen umschlossenen Stadtgebiets um 1:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgeblich ist die Hausanschrift des Gastronomiebetriebs.

(2) Trink- und Imbissstände im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsstellen, aus denen die Bewirtung der Gäste aus räumlichen Gründen über ein Schalterfenster nur ins Freie erfolgen kann. Für Trink- und Imbissstände beginnt die Sperrzeit um 22 Uhr, sie endet um 6 Uhr.

(3) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Vergnügungen

(1) Die allgemeine Sperrzeit nach § 8 GastV gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen veranstaltet werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber eines Trink- und Imbissstandes nach Beginn der Sperrzeit Speisen oder Getränke an einen Gast abgibt oder duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt. Betriebsräume sind die durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis konzessionierten Räume, Bereiche und Freiflächen und sonstige Bereiche und Flächen, die vom Betriebsinhaber für die Bewirtung von Gästen vorgesehen sind und durch das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Wetterschutzeinrichtungen, Zäune oder auf sonstige Weise gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt sind.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung nach § 2 duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt.

(3) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit in der Stadt Augsburg vom 22.07.1993 (ABl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.02.2009 (ABl. S. 24) außer Kraft.

Augsburg, den 14.04.2009
Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 10 vom 12. März 2010:

**Zur Verordnung über die Sperrzeit in der Stadt Augsburg
vom 14.04.2009 (ABl. S. 76)**

1. Urteil des Bayerischen Verwaltunggerichtshofes vom 25. Januar 2010, Az: 22 N 09.1193:
„§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit in der Stadt Augsburg, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 17. April 2009, ist unwirksam, soweit darin der Beginn der Sperrzeit für die Abgabe von Speisen und nichtalkoholischen Getränken über die Straße auf 1.00 Uhr vorverlegt wird.“
2. Weiterhin wirksam ist die Sperrzeitverlängerung auf 1.00 Uhr für die Abgabe von alkoholischen Getränken im Straßenverkauf in dem in § 1 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Bereich. Auch die sonstigen Regelungen der Sperrzeitverordnung gelten unverändert weiter.

**Augsburg, den 05.03.2010
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**